

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Mch. Hein, Bad Ems.

Nr. 166

Diez, Donnerstag den 19. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307). Vom 21. Juni 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundätzen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toilettenseife, Kernseife und Kasserseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 7 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seisenkarte erfolgen. Die Seisenkarte hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Fetthaltige Waschmittel im Sinne der Verordnung sind Waschmittel, die Oelsäuren, Fettsäuren, Harzsäuren oder deren Salze oder andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben.

Die nach der Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie hergestellte Feinseife trägt die Bezeichnung „K. A. Seife“, das Seifenpulver die Bezeichnung „K. A. Seifenpulver“.

§ 2.

Die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers eine zusätzliche Versorgung von Arbeitern in Betrieben, deren Art ein besonderes Reinigungsbedürfnis der dort beschäftigten Personen rechtfertigt, mit Waschmitteln durchzuführen.

Außerdem ist die zuständige Ortsbehörde befugt, auf Antrag

I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Bahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,
b) für mit ansteckender Krankheit sowie Tuberkulose jeder Art behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,

c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseisenkarten;

II. für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger sowie für Land- und Schiffsfestseife, soweit nicht eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseisenkarte;

IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölerseife Erkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzseisenkarten für den Bezug von K. A. Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, bei denen eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt, auszugeben.

Auf die nach Abs. 2 Nummer I ausgestellten Zusatzseisenkarten darf in Apotheken statt K. A. Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abs. 2 Nummer I c kann an Stelle der Einzelzusatzkarten eine Sammelzusatzkarte ausgestellt werden.

§ 3.

Die Ueberlassung der Seisenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die entgeltliche Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seisenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 4.

Der Ueberwachungsausschuss der Seifenindustrie kann die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Wiederverkäufer regeln, insbesondere bestimmen, daß der Bezug von der Abgabe eines von der zuständigen Ortsbehörde ausgestellten Bezugsscheins abhängig sein soll.

Die Ueberlassung der nach Abs. 1 ausgestellten Bezugsscheine zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, ist nur nach den Bestimmungen des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie gestattet.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise

1. bei K. A. Seife einschließlich Packung für ein Stück von 50 Gramm 0,20 Mark, für ein Stück von 100 Gramm 0,40 Mark,
2. bei K. A. Seifenpulver einschließlich Packung für je 250 Gramm 0,30 Mark,
3. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von
 - a) 50 und mehr vom Hundert 8,00 Mark für 1 Kg.,
 - b) 50 bis 57 vom Hundert 7,20 Mark für 1 Kg.,
 - c) 40 bis 49 vom Hundert 6,00 Mark für 1 Kg.,
 - d) 30 bis 39 vom Hundert 4,70 Mark für 1 Kg.,
 - e) 20 bis 29 vom Hundert 3,35 Mark für 1 Kg.,
 - f) unter 20 vom Hundert 1,30 Mark für 1 Kg.
4. bei Feinseife einschließlich Packung 12 Mark für 1 Kg.,
5. bei Schmierseife, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 3 in Apotheken abzugebenden Kalkseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von
 - a) 38 und mehr vom Hundert 5,20 Mark für 1 Kg.,
 - b) 30 bis 37 vom Hundert 4,65 Mark für 1 Kg.,
 - c) 20 bis 29 vom Hundert 3,25 Mark für 1 Kg.,
 - d) 10 bis 19 vom Hundert 1,60 Mark für 1 Kg.,
 - e) unter 10 vom Hundert 0,65 Mark für 1 Kg.

nicht übersteigen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 6.

Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie durch Vermittlung des Bundes deutscher Barber-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 7.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen fetthaltige Waschmittel an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Die Abgabe hat nach näherer Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie zu erfolgen.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezüge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 8.

Die Verwendung von fetthaltigen Waschmitteln zu Putz- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 9.

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 7 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

bis zu fünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 6, 7, 8, § 4 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,
2. wer Waschmittel an Wiederverkäufer entgegen der nach § 4 Abs. 1 getroffenen Regelung abgibt.

§ 12.

Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft; sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766), vom 28. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970), vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1381), vom 5. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

I. 5669.

Diez, den 16. Juli 1917.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

1. Die Abgabe von Feinseife (K. A. Seife) und Seifenpulver (K. A. Seifenpulver) erfolgt in den nach § 1 der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers zulässigen Mengen nur auf Grund der vorgeschriebenen Seifenkarte.

2. Die Seifenkarten gehen Ihnen in der benötigten Anzahl umgehend zu.

3. Ueber ihre Verausgabung ist Buch zu führen. Zuvor sind die Seifenkarten mit laufender Nummer, unter welcher der Bucheintrag erfolgt ist, und mit dem Gemeindefiegel zu versehen.

4. Jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lagerbuch über seine am 1. j. Mts. vorhandenen Bestände an Seife, Seifenpulver und andere fetthaltigen Waschmitteln zu führen.

5. Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung an Seife usw. ist von dem Seifenhändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und erhaltenen Fakturen und sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme des Ueberwachungsbeamten jederzeit zur Verfügung zu halten.

6. Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abschnitte der Seifenkarte sind sorgfältig aufzubewahren und zum 5. j. Mts. pünktlich an die Gemeindebehörden abzuliefern, die sie in Verwahrung zu nehmen hat.

Für die Abgabe von Seife usw. gegen Vorlegung von Ausweisen (Bezugscheinen der Ortsbehörden usw.) ist ein Nachweisbuch anzulegen, das über jede Abgabe nach Zeit und Menge, sowie über die Aussteller und die laufende Nummer des Ausweises (Bezugscheins) Aufschluß zu geben hat. Findet eine Nummerierung der Ausweise (Bezugscheine) durch die Ausgabestellen nicht statt, so ist in dem Nachweisbuch auch der Name des Ausweis-(Bezugschein-)Inhabers anzugeben.

7. Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie des Kreises werden mit der Wahrnehmung der Kontrolle zu Ziffer 3-6 dieser Anordnung beauftragt. Dieselben haben sich die genaue Durchführung der Vorschriften angelegen sein zu lassen und dies durch eine häufige Prüfung des Lagerbuches und der Belege, durch Anstellung von Vergleichen mit den abgelieferten Abschnitten der Seifenkarten zu gewährleisten.

8. Die Geschäftsbetriebe, welche Waschmittel abgeben, sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

9. Diese Anordnung tritt an Stelle der von mir früher erlassenen den gleichen Gegenstand betreffenden Anordnungen vom 11. August 1916, I. 7281, Kreisblatt Nr. 192 und vom 13. Februar 1917, I. 948, Kreisblatt Nr. 41.

Der Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

über den Verkehr mit Honig.

Auf Grund der §§ 12–15 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807, 728) und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) sowie der §§ 1–3 der Bundesratsverordnung über die Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 549, 684) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Beim königlichen Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W. 57, Potsdamer Str. 75 (Fernruf: Amt Nollendorf 5849) wird eine

Honigvermittlungsstelle

errichtet.

Die Honigvermittlungsstelle hat die Aufgabe, den Verkehr mit Bienenhonig zu überwachen, Angebot und Nachfrage möglichst auszugleichen und namentlich den Honigbedarf der Kommunalverbände für Krankenanstalten, Heilstätten usw. zu sichern.

§ 2. Wer Bienenhonig veräußern oder erwerben will, kann sich an die Honigvermittlungsstelle zwecks Nachweisung von Käufern und Verkäufern wenden.

§ 3. Die Honigvermittlungsstelle kann Bestandserhebungen über den Bienenhonig veranstalten.

§ 4. Der preussische Staatskommissar für Volksernährung kann Höchstmengen für den Verkauf, den Erwerb und den Verbrauch von Bienenhonig festsetzen. Ueber die von ihm bestimmte Grenze hinaus erworbener Bienenhonig unterliegt der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Honigvermittlungsstelle trifft der preussische Staatskommissar für Volksernährung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 oder die vom preussischen Staatskommissar für Volksernährung auf Grund des § 4 getroffenen Bestimmungen werden nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen und nach § 17 der Bekanntmachung über Preisprüfungsstellen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe belegt.

§ 7. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.
Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Verordnung

über den Handel mit Gänsen. Vom 3. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden.

Beim Verkaufe von lebenden Gänsen durch den Züchter oder Mäster dürfen folgende Preise für das Stück nicht überschritten werden,

wenn die Lieferung erfolgt:

im Juli 1917 16 Mark,
im August 1917 17 Mark,
nach dem 31. August 1917 19 Mark.

Dies gilt auch für Verkäufe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind.

Die Preise gelten als Stall des Züchters oder Mästers. Beim Weiterverkauf darf insgesamt ein Zuschlag von 2 Mark einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

§ 2.

Beim Verkaufe von geschlachteten Gänsen dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster an Händler frei Verandstation (Wagen oder Schiff) 3,50 Mark für 1/2 Kilogramm;

beim Verkaufe durch den Händler an den Verbraucher in Gemeinden, die bis zu 100 000 Einwohner zählen, 4 Mark für 1/2 Kilogramm in Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, 4,75 Mark für 1/2 Kilogramm.

Verkauf der Züchter oder Mäster unmittelbar an den Verbraucher, so darf der Preis bis auf 3,75 Mark für 1/2 Kilogramm, beim Verkauf in Gemeinden, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, bis auf 4 Mark für 1/2 Kilogramm erhöht werden.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festsetzen als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5.

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen durch den Züchter oder Mäster ist vom 25. November 1917 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6.

Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster (Schlusschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlusscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlusscheines bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

§ 9.

Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

...betreffend die ...
...17. Dezember 1914 in
...Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Be-
...21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), 23.
...März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 254).

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2; § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 9 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlusscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Nichtamtlicher Teil

Französische Moral.

WTB. Berlin, 17. Juli. Der Bonner Funkpruch vom 10. Juli 1917 beschäftigt sich mit dem Zustande der Ernährung in Deutschland und Oesterreich-Ungarn und seinen Folgen für die Bevölkerung. Der Bericht malt die schrecklichen Verhältnisse in den schwärzesten Farben und hebt die Folgen der jammervollen Unterernährung hervor, als da sind Zunahme der Tuberkulose, Vermehrung der Todesfälle, Erhöhung der Kindersterblichkeit. Tatsächlich liegen die Dinge natürlich ganz anders, als der Funkpruch behauptet. Aber dies Frohlocken über das, wenn auch nur eingebildete Ergebnis des Hungerkrieges kennzeichnet die für die Sittlichkeit der Kultur kämpfenden Verbandsmächte zur Genüge. Die Hoffnung, daß die Wirkung des Hungerkrieges sich zuerst bei den Schwachen, Kindern, Kranken und Alten, also gerade den an der Kriegsführung in keiner Weise Beteiligten bemerkbar machen wird und daß diese Entbehrungen und Leiden ungezählter friedlicher Bürger in Deutschland und Oesterreich-Ungarn den Kriegswillen der Mittelmächte brechen und sie zu jeder Demütigung bereit finden wird, wird in dem oben erwähnten Funkpruch mit unverkennbarem Behagen ausgesprochen. Wenn aber der Angriff deutscher Krieger auf bewaffnete Orte oder Stätten der Ausrüstung in Frankreich oder England einige unbewaffnete Bürger, deren Aufenthalt in so gefährlicher Umgebung die Regierung stillschweigend duldet, zum Opfer fallen, hält die ganze gegnerische und leider auch zum Teil die neutrale Presse wider von Vorwürfen und Schmähungen gegen die Frauen- und Kindermörder, gegen die Barbaren! Ja, es sind edle Nationen und sittlich hochstehende Völker, die uns Barbaren bekämpfen!

Portugal.

WTB. Lissabon, 17. Juli. Habas. Eine umfangreiche Streikbewegung kam unlängst in Lissabon zum Ausbruch. Die Regierung traf kräftige Polizeimaßnahmen, um eine Störung der öffentlichen Ordnung zu verhindern. Gegenwärtig herrscht vollständige Ruhe. Patrouillen bewachen die Straßen. — Der Kongreß beschäftigte sich mit den Ereignissen, auch mit Aufhebung der verfassungsmäßigen Sicherheiten. Die Ruhe ist nirgends unterbrochen. — In der Kammer legte Alphonso Costa einen Bericht über die Ereignisse vom 12. Juli vor und forderte die Fortdauer der Aufhebung der verfassungsmäßigen Sicherheiten für 30 Tage. Die Erörterung dauert an.

...die Unterordnung der Arbeiterunruhen. Das Verhältniß der Straßenbahn, der Reichswehr und der Metallarbeiter legte die Arbeit nieder.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Zum Stand unserer Ernährung. Wie von berufener Stelle mitgeteilt wird, läßt sich heute schon mit Sicherheit sagen, daß die diesjährige Ernte wesentlich besser sein wird, als die vorige. Der Körnerertrag wird, wenn auch die Frucht niedriger steht, größer sein. Die Frühkartoffeln dürften zwar durch die Trockenheit etwas gelitten haben; für die Entwicklung der Spätkartoffeln wird jedoch der jetzt eingetretene Regen sehr günstig sein. Außerdem haben wir eine erhöhte Zufuhr aus Rumänien zu erwarten, die in den nächsten Tagen beginnen wird.

Obst- und Weinbau.

Die künftigen Weinpreise. In einer Antwort des Reichskanzlers auf eine Anfrage des Reichstagsabgeordneten Dr. Becker-Heffen heißt es: Maßnahmen des Reichs, auf die Preisgestaltung beim Wein durch Festsetzung von Höchstpreisen einzuwirken, sind zur Zeit nicht in Aussicht genommen. Wegen anderer Anregungen zur Einschränkung übertriebener Weinpreissteigerungen schweben Erwägungen.

Anzeigen.

Betr. Anmeldung zur Landsturmrolle.

Dieser Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1900, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 1. August 1900 geboren sind und sich noch nicht zur Landsturmrolle angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, sich umgehend auf dem Bürgermeisterramte in den Dienststunden von vorm. 8—12 Uhr anzumelden. Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche nicht in der Gemeinde Freindiez geboren sind, haben sich unter Vorlage eines Geburtscheines zur Landsturmrolle anzumelden.

Freindiez, den 18. Juli 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Betr. Ablieferung von Aluminium.

Dieserjenigen Aluminiumbesitzer, welche das in ihrem Besitze befindliche beschlagnahmte Aluminium noch nicht abgeliefert haben, können dieses letztmalig am Donnerstag, den 26., und Montag, den 30. d. Mts., nachm. 2—3 Uhr, auf dem Bürgermeisterramte abliefern.

Freindiez, den 18. Juli 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Betr. Ausgabe der Zusatzbroikkarten an Schwer- und Schwerstarbeiter.

Die Ausgabe der Zusatzbroikkarten an Schwer- und Schwerstarbeiter findet am Freitag, den 20. d. Mts., von vormittags 8—12 Uhr, auf dem Bürgermeisterramte statt.

Die Ausweiskarten sind vorzulegen.

Freindiez, den 18. Juli 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Betr. Fleisch-Verkauf.

Der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren findet am Samstag, den 29. d. Mts., in den Metzgerläden von H. Schuster und F. Schuster in nachstehender Reihenfolge statt: Von vorm. 7—8 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten Nr. 601—800, von vorm. 8—9 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten Nr. 801—1001, von vormittags 9—10 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten Nr. 1001 bis Ende, von vormittags 10—11 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten Nr. 1—200, von vormittags 11—12 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten Nr. 201—400, von vormittags 12—1 Uhr an die Inhaber der Fleischkarten Nr. 401—600.

Freindiez, den 18. Juli 1917.

Der Bürgermeister.